

Satzung der Turngesellschaft 1900 Ober-Ramstadt e.V.

Fassung v. 24.03.1994

=====

I. Name und Sitz

- § 01 Der Verein führt den Namen "Turngesellschaft 1900 Ober-Ramstadt" (Abkürzung TGS) und ist ein unpolitischer, überkonfessioneller und gemeinnütziger Sportverein mit dem Sitz in Ober-Ramstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
Der Verein kann anderen Verbänden beitreten und zur Pflege des Sports Interessengemeinschaften mit anderen Sportvereinen eingehen.

II. Zweck

- § 02 Die Aufgabe des Vereins ist die Pflege verschiedener Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens. Neben der Breitenarbeit soll der Leistungssport und besonders die Jugendarbeit des Vereins gefördert werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 03 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Mitgliedschaft

- § 04 Die TGS führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder:

- a) Sportausübende (aktive) Mitglieder ab 18 Jahre
- b) Nichtsportausübende (inaktive) Mitglieder über 18 Jahre
- c) Jugendliche unter 18 Jahre

2. Ehrenmitglieder

- § 05 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann in die TGS aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- § 06 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

1. Austritt: Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Unabhängig davon bleiben die Verpflichtungen gegenüber dem Verein unberührt. Er ist dem Vorstand vier Wochen vor dem Halbjahresende schriftlich anzuzeigen.
2. Ausschluß: Die Mitgliedschaft kann entzogen werden bei:
- a) Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
 - b) unsportlichem Verhalten
 - c) Beitragsrückstand von 6 Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß geht dem Mitglied schriftlich zu. Die Beitragspflicht besteht bis zum Quartal der Ausschließung.

- § 07 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

IV. Mitgliedsbeitrag

§ 08 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Art der Einziehung sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder teilweise oder gänzlich von der Beitragspflicht befreien.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 09 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind: a) alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
und
b) alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
sofern die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen
Vertreter(s) für die Amtsübernahme vorliegt.

§ 10 Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder sind an die Satzung des Vereins gebunden.

VI. Geschäftsjahr

§ 11 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung (§ 13)
b) Der Vorstand (§15)
c) Der Ältestenrat (§16)
d) Sonstige Vereinsorgane (§17)

§ 13 Die Mitgliederversammlung (HV)

1) Die Mitgliederversammlung (HV) ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan.

2) Die Mitgliederversammlung (HV) findet jährlich statt. Sie soll jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres einberufen werden. Die Einberufung der HV erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Ober-Ramstadt - unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden oder an dessen Stelle durch den Geschäftsführer. Die Veröffentlichung muß 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstands
- b) Jahresbericht der Abteilungsleiter
- c) Jahresbericht des Rechners
- d) Jahresbericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Vorstandswahlen und evtl. Satzungsänderungen
- g) Beratung und Beschlußfassung über Anträge
- h) Verschiedenes

4) Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen (HV) kann jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen. Die Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Von der Antragsfrist ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind und deren Behandlung keinen Aufschub duldet. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung (HV) mit 2/3 Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und vom Vorstand und vom Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder oder schriftlich von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung muß spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. Dabei ist darzulegen auf wessen Antrag und mit welcher Begründung die Einberufung erfolgt ist. Für die Einberufungsmodalität gilt das bei § 13 (2) Ausgeführte.

6) Die Leitung der Mitgliederversammlung (HV) oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

noch § 13:

- 7) Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 9) Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben, oder auf Antrag, schriftlich. Schriftliche und damit geheime Wahl muß erfolgen, wenn mehr als ein Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 10) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus 3 Mitgliedern, durch die Versammlung zu wählen. Er hat die Aufgabe, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Sonstige Mitgliederversammlungen

Neben der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung (HV) können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen des Gesamtvereins abgehalten werden.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzenden), dem Geschäftsführer, dem Vereinsjugendleiter, dem Schriftführer und dem Rechner. Weiter gehören dem Vorstand die Leiter der bestehenden Sportabteilungen sowie der Vorsitzende des Ältestenrates und der Ehrenvorsitzende an. Außerdem als Beisitzer ein Mitglied je Sportabteilung.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten darf.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (HV) jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtsfrist bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) In der Mitgliederversammlung (HV) sind für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes 3 Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (HV). Soweit Entscheidungen nicht ausdrücklich den Vorstand, der sich aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Geschäftsführer, und dem Rechner zusammensetzt, befugt, die für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte notwendigen, keinen Aufschub duldenden, Entscheidungen zu treffen. Die Leiter evtl. betroffener Abteilungen sind im Bedarfsfall hinzuzuziehen.
- 6) Vorstandsmitglieder, die mehrmals ohne Entschuldigung den Sitzungen fernbleiben, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ihres Amtes enthoben werden. In diesem Falle beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (HV) ein kommissarisches Vorstandsmitglied.

§ 16 Der Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus 5, höchstens 7 Mitgliedern. Er wird für die gleiche Dauer wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung (HV) gewählt. Seine Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden mit Sitz und Stimmrecht im Vorstand.
- 2) Mitglieder des Ältestenrates können nur werden:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ehrenmitglieder

noch § 16:

- 3) Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Schlichtung persönlicher Differenzen im Vereinsinteresse,
 - b) Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten, wie Satzungsänderungen, Ehrungen von Mitgliedern oder anderen Personen, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die über den üblichen Vereinsrahmen hinausgehen u. ä.
- 4) Für das Verfahren und die Beschlußfassung gelten analog die Bestimmungen für die Sitzungen des Vorstands im Rahmen dieser Satzung.

§ 17 Sonstige Organe - Sportabteilungen

- 1) Die aktiven Mitglieder des Vereins werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefaßt. Den passiven oder fördernden Mitgliedern steht die Zugehörigkeit zu einer der jeweiligen Abteilungen frei. Die Zuordnung zu mehreren Abteilungen ist statthaft.
- 2) Die Gründung neuer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen erfolgt auf Beschluß des Vorstands.
- 3) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geleitet, die jeweils in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung (HV) bestätigt werden.
- 4) Die Abteilungsversammlungen finden jährlich vor der Mitgliederversammlung (HV) statt. Sie sind vom jeweiligen Abteilungsleiter einzuberufen. Es kann ein Versammlungsleiter gewählt werden. Stehen Wahlen an, ist ein Wahlausschuß von 3 Personen zu nominieren. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder der jeweiligen Abteilung.
- 5) Die Abteilungen sind gegenüber dem Verein für die ordnungsgemäße Abwicklung des Sport- und Spielbetriebs verantwortlich. Aus dieser Verantwortlichkeit ergibt sich auch eine Eigenverantwortung bezüglich der Kassenführung und Rechnungslegung für die jeweiligen Abteilungen. Ausgenommen sind hiervon lediglich die Mitgliedsbeiträge, die in jedem Fall dem Verein zufließen.
- 6) Die Mitgliederversammlung (HV) beschließt zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres, aufgrund eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages, über die finanziellen Zuwendungen an die Abteilungen.
- 7) Am Ende eines jeden Rechnungsjahres werden vom Vorstand die Abteilungskassen geprüft.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, wobei die Auflösung der 3/4 Mehrheit bedarf. Sind weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muß eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, wobei die Auflösung durch 3/4 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nur für Zwecke der Leibesübungen im Sinne des Vereinszweckes und dem Zweck seiner bis zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Abteilungen nach gemeinnützigen Gesichtspunkten verwendet werden. Das Restvermögen fällt an die Stadt Ober-Ramstadt, die die verbleibenden Gelder nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke verwenden darf.

Ober-Ramstadt, den 24.03.1994

Werner Schuchmann
1. Vorsitzender